

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL



BEITRAGSREGLEMENT FÜR KANALISATIONSLEITUNGEN IM PRIVATEN SANIERUNGSGEBIET UND HAUSANSCHLÜSSE

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL

BEITRAGSREGLEMENT FÜR KANALISATIONSLEITUNGEN IM PRIVATEN SANIERUNGSGEBIET UND HAUSANSCHLÜSSE

Die Einwohnergemeinde Landiswil erlässt folgendes Reglement:

Grundlagen

Art. 1

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Oktober 1971. Art. 18, Abs. 1:
"Im Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen".
- Eidgenössische allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972/6. November 1974. Art. 18: "Zum Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen im Sinne von Art. 18 des Gesetzes gehören das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist".
- Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Landiswil vom 22.12.1984

Zweck

Art. 2

Das vorliegende Reglement bezweckt die Abgrenzung der Zumutbarkeit von anfallenden Kosten bei Kanalisationsleitungen für bestehende Gebäude in privaten Sanierungsgebieten.

Definition

Art. 3

Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwasserbeseitigung dienen der Gemeinde folgende Bauobjekte:

- 3.1 ARA-Regionalsammelkanäle:
Finanzierung und Eigentum Gemeindeverband ARA mittleres Emmental. Die Anschlusspunkte sind im GKP festgelegt.
- 3.2 Basiserschliessungskanäle (Gemeindekanalisation):
Finanzierung und Eigentum der Gemeinde. Die Gemeindekanalisationen verbinden die ARA-Regionalsammelkanäle mit den Detailerschliessungskanälen und Hausanschlüssen.
- 3.3 Detailerschliessungskanäle im GKP-Perimeter und im öffentlichen Sanierungsgebiet:
Finanzierung und Eigentum der Gemeinde.
- 3.4 Detailerschliessungskanäle im privaten Sanierungsgebiet:
Finanzierung durch Private. Die Abgrenzung Basis-/Detailerschliessung wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- 3.5 Hausanschlüsse:
Finanzierung und Eigentum Private. Die Hausanschlüsse verbinden die Basis-, bzw. Detailerschliessungskanäle mit den Liegenschaften bis zum Sammelschacht der Hauskanalisation.
- 3.6 Hausinstallationen:
Finanzierung und Eigentum Private.
- 3.7 Private Einzelreinigungsanlagen

Umfang

Art. 4

Die unter Art. 3 Ziff. 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 erwähnten Objekte sind auf privater Basis zu erstellen.

Das vorliegende Reglement regelt die finanzielle Zumutbarkeit der Kosten der unter Art. 3 Ziff. 3.4 und 3.5 erwähnten Detailerschliessungen in privaten Sanierungsgebieten und Hausanschlüsse. Die Regelung gilt nur für bestehende Bauten. Ferienhäuser sind von diesem Reglement ausgeschlossen.

Beiträge werden nur an private Kanalisationsleitungen ausgerichtet, die den Anforderungen des Abwasserreglementes der Einwohnergemeinde Landiswil vom 22. Dezember 1984 entsprechen.

**Finanzielle
Zumutbarkeit**

Art. 5

Der für die Grundeigentümer zumutbare Betrag für die Erstellung der Detailerschliessungen in privaten Sanierungsgebieten und Hausanschlüsse beträgt Fr. 500.-- pro Raumeinheit. Die über diesem Ansatz liegenden Kosten für die Erstellung der Detailerschliessungen in privaten Sanierungsgebieten und Hausanschlüsse werden zu Lasten des Kanalisationsbaues von der Einwohnergemeinde Landiswil getragen. Sofern dieser Betrag nicht erreicht wird, sind die effektiven Baukosten vom Ersteller zu übernehmen.

Berechnung

Art. 6

In der Berechnung der finanziellen Zumutbarkeit werden folgende Erstellungskosten einbezogen:

- Alle durch den Bau der Detailerschliessungen in privaten Sanierungsgebieten sowie der Hausanschlussleitung vom Basispunkt bis zum Sammelschacht der Hauskanalisation verursachten Kosten. Allfällige Eigenleistungen werden zum jeweils gültigen Gemeindewerkansatz angerechnet.
- Das Ingenieurhonorar für das Projekt und allenfalls die Bauleitung.

In der Berechnung nicht berücksichtigt werden die zu entrichtenden Gebühren laut Gebührentarif zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Landiswil.

Wenn mehrere Liegenschaften mit der gleichen Leitung erschlossen werden können, werden die Kosten im Verhältnis zur Länge der jeweils erforderlichen Leitung der einzelnen Liegenschaft verteilt. Die finanzielle Zumutbarkeit wird nach der Kostenverteilung für jede Liegenschaft einzeln geprüft.

Der so ermittelte Kostenanteil wird durch die entsprechenden Raumeinheiten dieser Liegenschaft dividiert.

Die Festsetzung der Raumeinheiten richtet sich nach dem Protokoll der amtlichen Bewertung.

Als Grundlage für die Berechnung dient das durch die Abwasserkommission genehmigte Projekt.

Arbeitsvergebung

Art. 7

Die Abwasserkommission hat zur Arbeitsvergebung ihre Zustimmung zu erteilen. Sie kann verlangen, dass mindestens zwei Offerten eingereicht werden.

Wird ein anderes Projekt ausgeführt, so sind allfällige Mehrkosten nicht beitragsberechtigt.

Gemeindebeitrag

Art. 8

Die Grundeigentümer reichen die Bauabrechnung nach Erstellung der Detailerschliessungs- (in privaten Sanierungsgebieten) und Hausanschlussleitung und deren Abnahme durch die Baukontrolle der Abwasserkommission ein. Diese prüft die Abrechnung, erstellt den Kostenverteiler und setzt die von der Einwohnergemeinde zu übernehmenden Kosten fest. Die Beitragsleistung der Gemeinde wird hierauf den Grundeigentümern durch die Gemeindekasse ausbezahlt.

Unterhalt

Art. 9

Für den Betrieb und Unterhalt der Detailerschliessungs- (in privaten Sanierungsgebieten) und Hausanschlussleitungen

gelten die Bestimmungen des Abwasserreglementes (Art. 40 bis 43).

Spätere Anschlüsse

Art. 10

Erfolgt nach der Erstellung der privaten Gruppenanlagen eine Vergrößerung der Raumeinheiten bei bestehenden Liegenschaften oder wird ein Neubau angeschlossen, so fordert die Abwasserkommission aufgrund der Bauabrechnung die fälligen Beiträge oder Beitragsanteile zurück.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Beitragsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser rückwirkend auf den 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Abwasserreglementes) in Kraft.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Landiswil vom 5. September 1990.

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Gerber

M. Zürcher

H. Gerber

M. Zürcher

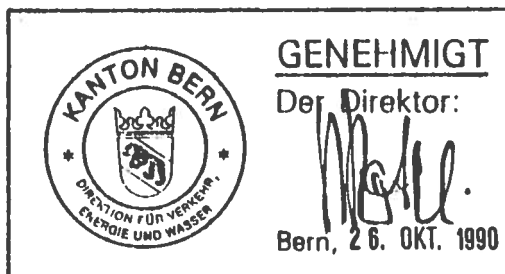
Aufgabezeugnis

Dieses Reglement lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberin Landiswil öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 33, 34 und 35 vom 17., 24. und 31. August 1990 sowie im Amtsblatt Nr. 64 vom 25. August 1990.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Landiswil, 5. Oktober 1990

Die Gemeindeschreiberin:



M. Zürcher

M. Zürcher